



Newsletter 6/2025 der ElCom

Bern, 25.06.2025

Stromversorgungssicherheit bis 2035: Studie zur «System Adequacy» veröffentlicht

Zur Beurteilung der mittel- und längerfristigen Stromversorgungssicherheit und zur Dimensionierung von Reserven hat die ElCom ihre Analysen von 2023 aktualisiert. Dabei wurden neuere Prognosen für die Stromnachfrage, den Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Laufzeit der Kernkraftwerke unterstellt. Als Basis für die ElCom-Reserveempfehlung dient weiterhin primär die Winterproduktionsanalyse. Um Hinweise auf den Einfluss des europäischen Kontextes sowie die Auswirkungen besonderer Stresssituationen zu erhalten, wurde ergänzend dazu eine sogenannte System-Adequacy-Analyse für die Jahre 2028, 2030 und 2035 erstellt. In den von Swissgrid im Auftrag der ElCom durchgeführten Simulationen wird das Zusammenspiel von Kraftwerkskapazitäten, Verbrauch sowie von Stromimporten und -exporten untersucht. In den Basisszenarien wird ein «Normalzustand» mit üblicher Kraftwerksverfügbarkeit und unterschiedlichen Wettersituationen simuliert. Bei den Stressszenarien wird zusätzliche Anspannung durch reduzierte Gas- und Kernkraftwerksverfügbarkeit modelliert. Die verschiedenen Szenarien werden schliesslich mit unterschiedlichen Importmöglichkeiten kombiniert.

Die Studie «Winterproduktionsfähigkeit» ist auf der Webseite der ElCom auf Deutsch, Französisch und Italienisch als aktuelles Update verfügbar, genauso wie eine Zusammenfassung der Studie zur System Adequacy der ElCom; die Studie «System Adequacy 2028, 2030 und 2035» von Swissgrid selbst wurde nun ebenfalls dort publiziert (nur auf Deutsch).

[Zur "System Adequacy" Studie \(auf Deutsch\)](#)

Einrichtung einer verpflichtenden Wasserkraftreserve

Die ElCom hat die Dimensionierung der verpflichtenden Wasserkraftreserve für den kommenden Winter auf 250 GWh festgelegt – die Reservemenge bleibt damit gegenüber dem letzten Winter unverändert. Zudem hat die ElCom am Freitag, 20. Juni 2025 die Eckwerte dazu veröffentlicht. Die Beschaffung der Wasserkraftreserve erfolgt für den kommenden Winter auf Grundlage des Bundesgesetzes für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, das von der schweizerischen Stimmbevölkerung 2024 angenommen worden und Anfang 2025 in Kraft getreten ist. Es verpflichtet die Betreiber von Speicherkraftwerken zur Vorhaltung einer Wasserkraftreserve. Die teilnehmenden Kraftwerke erhalten dafür eine Pauschalabgeltung. Diese beträgt insgesamt 16.08 Mio. EUR, das entspricht 64.33 EUR pro MWh. Im vergangenen Winter beliefen sich die Kosten für die Wasserkraftreserve insgesamt auf 16.5 Mio. EUR für 250 GWh (66.12 EUR/MWh).

Die Berechnungsgrundlage für die Pauschalabgeltung sowie weitere Details zur Vorhalteperiode und zum weiteren Vorgehen sind in der Weisung festgehalten. Die Kosten für das Vorhalten des Wassers werden über einen Zuschlag auf den Netztarif weitergereicht und von allen Schweizer Stromkonsumenten gemäss ihrem Verbrauch getragen.

[Weisung Eckwerte Wasserkraftreserve](#)

Weisung «Grundversorgung: StromVG-konformer Umgang mit Zertifizierungskosten und Beiträgen zur Speisung von Fonds»

Förderfonds im Strombereich sind weit verbreitet und weisen mannigfaltige Zwecke auf. Die ElCom hat konkrete Streitfälle im regulierten Monopolbereich zum Anlass genommen, die Erhebung von Fonds-Beiträgen seitens der Verteilnetzbetreiber im Rahmen der Energietarifierung und -fakturierung in der Grundversorgung stromversorgungsrechtlich unter die Lupe zu nehmen.

Die anrechenbaren Kosten im grundversorgten Energiebereich sind bundesrechtlich abschliessend geregelt. Fonds-Beiträge sind in der Stromversorgungsgesetzgebung nicht als Kostenelemente der Energielieferung in der Grundversorgung vorgesehen, weshalb sie keine anrechenbaren Energiekosten darstellen. Fonds-Beiträge dürfen deshalb nicht eintarifiert und den grundversorgten Endverbrauchern in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für Beschaffungen für die Grundversorgung bei Dritten: Die entsprechenden Bezugsverträge dürfen keine Kosten für Fonds-Beiträge enthalten.

Die ElCom erachtet Fonds-Beiträge nicht an sich als unzulässig, die Verteilnetzbetreiber müssen aber eine StromVG-konforme Erhebung sicherstellen. Als eine Möglichkeit kommt die Erhebung einer separaten Abgabe in Frage, was eine gesetzliche Grundlage auf kantonaler oder kommunaler Ebene voraussetzt. Die Speisung von Fonds ist aber auch gänzlich ausserhalb der Stromversorgungsgesetzgebung zum Beispiel in Form von freiwilligen Spenden möglich. Möchten die Elektrizitätsversorgungsunternehmen solche freiwilligen Fonds-Beiträge bewerben und erheben, müssen sie jedoch die zwingenden Regeln der informatorischen und buchhalterischen Entflechtung nach Artikel 10 StromVG einhalten. Unter diesem Gesichtspunkt ist zum Beispiel auf Werbung im Rahmen des Versands der Stromrechnungen – auf der Rechnung selbst oder als Rechnungsbeilage – zu verzichten.

Die ElCom hat sich bei dieser Gelegenheit auch mit der Anrechenbarkeit von Zertifizierungskosten auseinandergesetzt. Zertifizierungskosten sind Aufwendungen für Massnahmen, die zwecks Erlangung einer Zertifizierung freiwillig umgesetzt werden. Es kann sich dabei um bauliche und/oder betriebliche/organisatorische Massnahmen handeln. Die ElCom ist zum Schluss gekommen, dass Zertifizierungskosten, die im Rahmen der Erstellung, der Sanierung und/oder des Betriebs eines Kraftwerks anfallen, anrechenbar sind, sofern die Produktion nicht ineffizient wird oder die Beschaffung (Bezugsverträge) nicht zu unangemessenen Bedingungen erfolgt und die Zusatzkosten nicht zu unangemessenen Tarifen führen.

Für die Umsetzung wird den Verteilnetzbetreibern eine angemessene Frist eingeräumt, auch um für allfällige politische Prozesse für die Einführung einer Abgabe ausreichend Zeit einzuräumen. Von Amtes wegen wird die ElCom die StromVG-konforme Erhebung von Beiträgen zur Speisung von Fonds ab den Tarifen 2027 prüfen.

[Weisung Zertifizierungskosten und Fonds-Beiträge](#)

Mitteilung Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 ab Mantelerlass vom 4. März 2025: Update vom 20. Mai 2025

Die Mitteilung äussert sich zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der geltenden Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung und insbesondere auch mit dem Mantelerlass. Das Update vom 20. Mai 2025 enthält neue und aktualisierte Fragen und Antworten zur Verschachtelung von (virtuellen) ZEV sowie zur Nutzung – auch im Rahmen des sogenannten «Praxismodells» – von Anschlussleitungen und der lokalen elektrischen Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt beim

gemeinsamen Eigenverbrauch. Die Mitteilung setzt sich auch mit Fragen zur Netztarifierung und insbesondere auch zu dynamischen Netznutzungstarifen auseinander. Im Zusammenhang mit lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) wird die Möglichkeit von Arbitrage mittels Speichern erörtert. Verschiedene Fragen thematisieren auch die Anschlusspflicht und die Anschlusskosten von Speichern. Ein eigenes Kapitel ist schliesslich den Effizienzmassnahmen gewidmet.

[Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 ab Mantelerlass](#)

Kontakt / Rückfragen:

Antonia Adam, Medien und Kommunikation
Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Kommissionssekretariat
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 466 89 99
antonia.adam@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch